

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fondium Gruppe

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Liefervertrages getroffen werden, sind in dem jeweiligen Liefervertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2

Angebot, Bestellungen, Unteraufträge

- (1) Die Ausschreibung oder der Auftrag des Kunden müssen mit einem technischen Lastenheft versehen sein, das die zu fertigenden Gußteile in jeder Hinsicht spezifiziert.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (3) Unser Angebot kann nicht als bindend angesehen werden, wenn es nicht ausdrücklich für eine bestimmte Frist als bindend erklärt ist. Dies gilt auch für alle Fälle, in denen der Kunde Änderungen an den technischen Bedingungen oder an den ihm gegebenenfalls von uns unterbreiteten Prototypen vornimmt.
- (4) Wir sind berechtigt, die Herstellung der Gußteile und wertschöpfende Leistungen hieran an konzernverbundene Unterauftragnehmer zu übertragen. Die Untervergabe von Aufträgen des Kunden an Dritte darf nicht ohne sachliche Gründe verweigert werden.

§ 3

Stornierungen, Kündigungen

- (1) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Bestellungen zu stornieren. Falls der Kunde gegen diese Verpflichtung verstößt, hat er uns für sämtliche bis zum Zeitpunkt der Stornierung entstandenen Kosten und erbrachten Arbeitsleistungen, für den entgangenen Gewinn und ganz allgemein für sämtliche direkten und indirekten Folgen der besagten Stornierung zu entschädigen. Falls zu der Ausführung einer stornierten offenen Bestellung geplante unverbindliche Mengen sowie verbindliche Lieferabrufe gehören, schließt der Umfang der Stornierung und Ersatzpflicht nicht nur verbindlich geordnete Mengen ein, sondern auch diejenigen, mit deren Fertigung zum Zeitpunkt der Stornierung bereits begonnen wurde, um die Anforderungen des Kunden im Rahmen des regulären Fertigungszyklus für die betreffenden Gussteile erfüllen zu können.
- (2) Der Aufschub der Ausführung bzw. der Auslieferung einer Bestellung ist nur mit unserer Zustimmung gestattet, die wir grundsätzlich nur erteilen, wenn der Kunde sämtliche hieraus erwachsende Kosten (Lagerung, Finanzierung, Verwaltungsgebühren usw.) übernimmt. Besagte Kosten werden sofort nach dem Zugang unserer entsprechenden Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Für die einvernehmlich zurückgestellten Teile ist zumindest der anfänglich vereinbarte Preis zu entrichten. Falls nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin Preiserhöhungen vorgenommen worden sind, gelten die zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung in Kraft befindlichen Preiskonditionen.

§ 4

Lieferumfang, Masse, Gewichte, Konstruktionsverantwortung

- (1) Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Sofern nichts anderes vereinbart, entsprechen die im Ausschreibungsprozess vom Kunden angegebenen Liefermengen unserer maximalen Lieferverpflichtung (heruntergebrochen auf Kalenderwochen bei 49 Kalenderwochen Produktion/Kalenderjahr). Darüber hinausgehende Mengen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Massabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, gießtechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte bis 3 % sowie - im Falle von Serienlieferungen - Mehr- oder Minderlieferungen bis 3 % pro Lieferung sind zulässig.
- (3) Unsere technischen Angaben sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind wir nicht der Konstrukteur der von uns gefertigten Gußteile. Der Vertrag kann aber festlegen, daß wir die Konstruktion des Gußteiles zur Gänze oder zum Teil unter der Bedingung durchführen, daß der Kunde, der die Kontrolle über sein Erzeugnis behält, weiter für die Konstruktion je nach dem von ihm angestrebten Verwendungszweck verantwortlich bleibt.
- (4) Infolgedessen bringen unsere Vorschläge, denen der Kunde seine Zustimmung erteilt, und die auf eine Verbesserung der technischen Leistung oder eine Abänderung der Zeichnung des Gußteiles abzielen, und insbesondere auf wirtschaftlichen Erfordernissen oder den Herstellungsprozeß in Gießereien betreffenden Erfordernissen beruhen, keinesfalls einen Haftungsübergang mit sich. Dies trifft besonders im Fall jeder Geschäftsbeziehung zu, die eine Entwicklungsphase beinhaltet. In diesem Fall legt der Vertrag den Handlungsbereich jeder Vertragspartei fest. Wenn wir hierbei nicht mit der Serienlieferung beauftragt werden, werden die Entwicklungskosten vom Kunden getragen. Dies gilt auch für die Kosten zur Herstellung von Versuchswerkzeugen und Prototypen.
- (5) Soweit wir die Gußteile nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt haben und nicht wissen, oder im Zusammenhang mit den von uns hergestellten Gußteilen nicht wissen müssen, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden ist unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen und der Kunde stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 5

Geistiges Eigentum, Geheimhaltung

- (1) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Modellen, Schablonen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (2) Das Gleiche gilt auch für Studien, die wir zur Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung der Gußteile durch eine Änderung der ursprünglichen technischen Bedingungen vorschlagen. Wenn der Kunde sie akzeptiert, muß er mit uns über die Verwendungsbedingungen innerhalb des Auftrags übereinkommen.
- (3) Ebenso enthält der Preis der von uns konstruierten Fertigungswerkzeuge, unabhängig davon, ob sie von uns gefertigt wurden oder nicht, nicht den Wert unseres geistigen Eigentums an diesen Werkzeugen, nämlich unseren Beitrag zu Forschungen, Patenten oder die zur Fertigung angewandten Fachkenntnisse.
- (4) Das Gleiche gilt auch für mögliche Anpassungen bezüglich unserer an vom Kunden zur Sicherung der richtigen Herstellung der Gußteile zur Verfügung gestellten Werkzeugen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Prototypen und Fertigungsmittel

- (1) Für Produktions- bzw. Serienfertigungsaufträge hat der Kunde die Herstellung von Prototypen zu verlangen, die wir ihm zur beliebigen Abnahme nach Durchführung aller notwendigen Kontrollen und Prüfungen zur Verfügung stellen.

Die Abnahme muß uns vom Kunden in Textform mitgeteilt werden. Gelieferte Gußteile, die abgenommenen Prototypen entsprechen, sind nicht mangelhaft.

- (2) Die Kosten für Prototypen und Fertigungsmittel (spezielle Bearbeitungsmaschinen, Werkzeuge, Formen, Kernkästen, Modelle, Schablonen, etc.) werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die infolge Verschleiss, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen.
- (3) Die Kosten für Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung von oder Ersatz zerstörter Fertigungsmittel tragen wir nur im Rahmen der vereinbarten Ausbringungsmengen.
- (4) Auftragspezifische Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Kunde sie bezahlt hat oder wenn sie Eigentum des Kunden sind und uns zur Verfügung gestellt wurden, mindestens bis zur rechtmässigen Beendigung des Liefervertrages in unserem Besitz. Danach ist der Kunde berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Fertigungsmittel herauszuverlangen, sofern er alle offenen Rechnungen beglichen hat, einschließlich solcher für Studien, Patente und Know-how gemäß § 5 (3) dieser Verkaufsbedingungen.
- (5) Wir verwahren die Fertigungsmittel unentgeltlich für einen Zeitraum von 1 Jahr nach der letzten Lieferung an den Kunden oder dem vereinbarten EOP oder dem Ablauf der vereinbarten Ersatzteilversorgungsperiode (je nachdem welches Datum später eintritt). Danach fordern wir den Kunden schriftlich auf, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äussern. Unsere Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser 6 Wochen keine Rückäusserung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben wird. Endet unsere Pflicht zur Verwahrung der Fertigungsmittel, sind wir berechtigt entweder die Fertigungsmittel auf Kosten des Kunden zu zerstören, die Lagerung in Rechnung zu stellen oder die Fertigungsmittel unfrei zurücksenden.

§ 7

Einguß- und Zulieferteile

Vom Kunden gelieferte Einguß- anderweitige Anbau-/Zukaufteile („Zulieferteile“) unterliegen einzig und allein seiner Verantwortung und müssen in einwandfreiem Zustand, d.h. masshaltig und eingussfertig sein. Nachbearbeitungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nicht anderweitig vereinbart, müssen sie uns kostenlos und portofrei unter Einschluß normaler Fabrikationsrisiken in ausreichender Menge (d.h. grundsätzlich 110% der Menge der bestellten Gußteile) geliefert werden. Sofern wir Zulieferteile von vom Kunden vorgegebenen Dritten beziehen, sind wir für die Mangelfreiheit der Teile und die Lieferfähigkeit des Dritten nicht verantwortlich.

§ 8

Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Bei vom Kunden verlangten Änderungen des Gußteiles, nach Serienauslauf und/oder bei geringeren als ursprünglich vereinbarten bzw. geplanten Bezugsmengen werden die Preise entsprechend angepasst.
- (4) Preise bei Langzeitverträgen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten werden nach geeigneten Formeln angepasst unter Berücksichtigung der Veränderungen des Materialwertes, der Energiekosten, der Lohnkosten, der Fracht- oder Logistikkosten und/oder zusätzlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Langzeitvertrag, die zwischen dem Datum des Auftrages und der vertraglichen Lieferung auftreten („Teuerungszuschläge“). Bei Änderung von Kostenfaktoren, die nicht über die Teuerungszuschläge abgedeckt sind, sind wir berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.
- (5) Sofern sich aus getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Gußteile in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgelhilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

§ 10 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt (Force Majeure), Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Insolvenz eines Subunternehmers, Ausschuss und Nachbehandlungen, die die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen) befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Wir sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 11 Gefahrenübergang – Verpackungskosten

- (1) Sofern sich aus den getroffenen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Gußteile geht in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Werks auf den Kunden über, und zwar auch, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.
- (2) Für die Rücknahme von Verpackungen gelten gesonderte Vereinbarungen.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sofern wir Rohgussteile liefern, ist der Kunde auch

- bei einer Einschränkung der gesetzlich vorgeschriebenen Eingangskontrolle nicht von seiner Verpflichtung befreit, Rohgussteile mit erst nach der Bearbeitung erkennbaren Fehlern entsprechend der IATF 16949:2016 zu lenken.
- (2) Bei Lieferung mangelhafter Gußteile ist uns vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu geben, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist. In dringenden Fällen oder wenn wir der zuvor genannten Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, kann der Kunde die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende angemessene (Mehr-) Kosten tragen wir.
 - (3) Bei Sachmängeln haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (4) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
 - (5) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt und ausgeschlossen für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen.
 - (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
 - (9) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 13 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 12 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Gußteilen bis zur restlosen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltende Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung der von uns gelieferten Gußteile durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die gelieferten Gußteile mit nicht uns gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gußteile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Gußteile zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Werden die Gußteile von dem Kunden mit anderen Gegenständen

zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Kunde verpflichtet, uns anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- (3) Veräußert der Kunde die gelieferten Gußteile bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten in Höhe des uns zustehenden Rechnungsbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen ab. Dem Kunden ist eine weitere Abtretung der gegenständlichen Forderungen im Rahmen eines echten Factorings nicht gestattet. Stellt der Kunde die Forderung aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Gußteile in ein mit seinem Abkäufer bestehendes Kontokorrentverhältnis ein, so ist die Kontokorrentforderung in Höhe des anerkannten Saldos abgetreten, gleiches gilt für den kausalen Saldo im Fall der Insolvenz des Kunden. Die Abtretung erfolgt unabhängig davon, ob die gelieferten Gußteile ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 15

Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Fondium Group GmbH, D-40822 Mettmann

Fondium Mettmann GmbH, D-40822 Mettmann

Fondium Singen GmbH, D-78224 Singen

Fondium Singen Bearbeitung GmbH, D-78224 Singen